

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen	021.21, 022.31 - SH
Gemeinderatssitzung am	28.03.2023
Tagesordnungspunkt	4 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 15 / 2023

Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession für das Gebiet der Gemeinde Grafenberg

Beschlussvorschlag:

Das weitere Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession wird auf Grundlage des gewichteten Kriterienkatalogs (Anlage 1) und des Musterkonzessionsvertrags (Anlage 2) durchgeführt.

Grafenberg, 14.03.2023


Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Gemeinde Grafenberg hat mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 23.05.2022 das Verfahren zur Neuvergabe der Gaskonzession für ihr Gemeindegebiet eingeleitet.

1. Stand des Verfahrens

Mit der Bekanntmachung hat die Gemeinde Grafenberg das Auslaufen des mit der FairEnergie GmbH bestehenden Vertrages am 06.06.2024 mitgeteilt und ihre Absicht kundgetan, einen neuen Gaskonzessionsvertrag mit einer Höchstlaufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

Sie hat interessierte Unternehmen aufgefordert, bis zum 29.08.2022, 11:00 Uhr, ihr Interesse zu bekunden. Auf diese Bekanntmachung hin sind mehrere Interessenbekundungen bei der Gemeinde eingegangen.

Das hat zur Folge, dass für die Neuvergabe der Gaskonzession ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchzuführen ist. Die Vorbereitung und Durchführung des Vergabewettbewerbs ist aufwändig und erfordert hohe Sorgfalt.

2. Rechtliche Vorgaben

Die Vergabe von Energiekonzessionen erfolgt nicht in einem gewöhnlichen Beschaffungsverfahren. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben für Konzessionswettbewerbe spezielle und sehr strikte Verfahrensvorgaben etabliert. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass eine Gemeinde bei der Vergabe von Energiekonzessionen im Schwerpunkt nicht als öffentlicher Auftraggeber handelt, sondern als Unternehmen, das Wegenutzungsrechte für die Verlegung und den Betrieb von Energieleitungen anbietet. Als räumlich relevanter Angebotsmarkt für Wegenutzungsrechte wird das Gemeindegebiet definiert. Folglich wird die Gemeinde als marktbeherrschendes Unternehmen angesehen, das an das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 19 GWB) gebunden ist.

Die daraus folgenden Pflichten (Nicht-Diskriminierung, Transparenz) sind mittlerweile in §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der dazu ergangenen Rechtsprechung speziell ausgeprägt. Grundgedanke der Regelungen ist: Die Gemeinde darf bei der Auswahlentscheidung nicht ihre eigenen Belange in den Vordergrund stellen, sondern muss ein Verfahren organisieren und durchführen, das auf die Auswahl des besten Netzbetreibers ausgerichtet ist. Folglich dürfen die Auswahlkriterien nur auf das jeweilige Energienetz – hier das örtliche Gasverteilernetz in der Gemeinde – bezogen sein. Es darf beispielsweise nicht darauf abgestellt werden, welche Aktivitäten die Bieter im Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder des Vertriebs unterhalten.

Nach § 46 Abs. 4 S. 1 EnWG müssen die Auswahlkriterien aus den im EnWG definierten Zielen abgeleitet werden (Sicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit, Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität). Nach Auffassung des Bundeskartellamts müssen diese Ziele im Rahmen des Kriterienkatalogs insgesamt mit mindestens 70 % gewichtet werden. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dürfen nur nachrangig und unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 4 S. 2 EnWG). Dabei müssen diese Belange konzessionsbezogen sein. Es darf beispielsweise nicht auf Gewerbesteuerzahlungen abgestellt werden. Die

Konzessionsabgabe darf berücksichtigt werden, ist aber der Höhe nach durch § 2 KAV begrenzt. Nebenleistungen sind gemäß § 3 KAV nur in sehr begrenzten Umfang zulässig.

Insgesamt besteht damit ein enges „rechtliches Korsett“, das nur einen begrenzten kommunalen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum lässt. Gleichzeitig ist es aber die Aufgabe der Gemeinde, die rechtlichen Vorgaben für ihr Gemeindegebiet in einen konkreten Kriterienkatalog umzusetzen.

3. Kriterienkatalog

Die von der Gemeinde beauftragten Berater haben in enger Abstimmung mit der Verwaltung einen Kriterienkatalog für die Vergabe der Gaskonzession erarbeitet (siehe Anlage 1). Dieser enthält die Hauptkriterien sowie Unterkriterien und deren jeweilige Gewichtung.

Die Kriterien 1-6 bilden gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 46 Abs. 4 S. 1 EnWG die energiewirtschaftlichen Ziele der Sicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit, Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität ab. Kriterium 7 beinhaltet im zulässigen Umfang (§ 46 Abs. 4 S. 2 EnWG) die sonstigen konzessionsvertragsbezogenen kommunalen Belange.

Um eine transparente und diskriminierungsfreie Entscheidung sicherzustellen sind sowohl die Haupt- als auch die Unterkriterien jeweils mit einer Gewichtung versehen, die den Bietern ebenfalls bekannt gemacht wird. Die Gewichtung entspricht der für jedes (Unter-)Kriterium maximal zu erzielenden Punktzahl. Die vorgeschlagene Gewichtung orientiert sich an den Vorgaben der Rechtsprechung und den Empfehlungen der Kartellbehörden. Danach liegt der Schwerpunkt auf den energiewirtschaftlichen Kriterien. Die Sicherheit soll vorrangig gewichtet sein. Die übrigen energiewirtschaftlichen Ziele müssen mit angemessenem Gewicht berücksichtigt werden.

4. Musterkonzessionsvertrag

Die von der Gemeinde beauftragten Berater haben in enger Abstimmung mit der Verwaltung einen Musterkonzessionsvertrag (Anlage 2) erarbeitet, der dem Auswahlverfahren zu Grunde gelegt werden soll. Der Vertragsentwurf ist auf den Kriterienkatalog abgestimmt. Er enthält an verschiedenen Stellen Platzhalter, um den Bietern die Eintragung ihrer Zusagen zu den vertraglichen Unterkriterien (Hauptkriterium 7 in der Anlage 1) zu ermöglichen. Außerhalb dieser Platzhalter sind keine Änderungen durch die Bieter vorgesehen.

5. Weiteres Verfahren

Nach der Entscheidung des Gemeinderates über den Kriterienkatalog wird dieser allen Bietern im Verfahren – gemeinsam mit den weiteren Verfahrensunterlagen – zugeleitet. Das Verfahrenskonzept sieht vor, dass die Bieter aufgefordert werden, verbindliche Erstangebote einzureichen. Dadurch soll der weitere Verfahrensaufwand nach Möglichkeit verringert werden. Grundsätzlich sind zwar Verhandlungen mit den Bietern vorgesehen. Entspricht jedoch ein Erstangebot bereits den Erwartungen der Gemeinde, kann es direkt bezuschlagt werden. Diese Möglichkeit der Verfahrensgestaltung ist im Kartellvergaberecht anerkannt (§ 17 Abs. 11 VgV). Sie kann nach Einschätzung der Berater auch bei der Vergabe von Energiekonzessionen genutzt werden, wobei dieser Punkt höchststrichlerlich noch nicht geklärt ist.

Der Eingang der Erstangebote ist für Juni 2023 vorgesehen. Der Zeitplan für das weitere Verfahren hängt davon ab, ob es zu Verfahrensrügen kommt, wieviele Angebote eingehen und ob Verhandlungen durchgeführt werden.

Der Zuschlag ist auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl zu erteilen. Die Entscheidungshoheit liegt beim Gemeinderat. Die Verwaltung wird gemeinsam mit den Beratern eine Vergabeempfehlung erarbeiten.

In der Sitzung wird ein Vertreter der Kanzlei W2K anwesend sein und für Fragen des Gemeinderats zur Verfügung stehen.

Anlage 1 – Gewichteter Kriterienkatalog

Auswahlkriterien			Punktzahl ¹	
1.	Sicherheit		28	
	1.1	Entstörungsorganisation		6
	1.2	Netzausfallzeiten		4
	1.3	Investitionsstrategie		6
	1.4	Instandhaltungsstrategie		6
	1.5	Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilanlagen		6
2.	Preisgünstigkeit		18	
	2.1	Höhe der Netznutzungsentgelte		12
	2.2	Höhe der Baukostenzuschüsse		3
	2.3	Höhe der Anschlusskostenbeiträge		3
3.	Effizienz		12	
	3.1	Kosteneffizienz		6
	3.2	Energieeffizienz		6
4.	Verbraucherfreundlichkeit		12	
	4.1	Kundenservice in örtlicher Nähe		4
	4.2	Kundenservice über Fernkommunikationsmittel		3
	4.3	Dauer der Netzanschlussherstellung		2
	4.4	Beschwerdemanagement		3
5.	Umweltverträglichkeit		8	
	5.1	Einsatz umweltschonender Materialien und Betriebsmittel		2
	5.2	Baumschutz		2
	5.3	Einbindung von EE-Anlagen		2
	5.4	Fahrzeugeinsatz im Konzessionsgebiet		2
6.	Treibhausgasneutralität		8	
	6.1	Dekarbonisierung des Gasnetzes		3
	6.2	Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung		3
	6.3	Wasserstoffstrategie		2
7.	Regelungen im Konzessionsvertrag		14	
	7.1	Informationen während der Vertragslaufzeit		2
	7.2	Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinde		4
	7.3	Folgekostentragung		3
	7.4	Tragung der Entflechtungskosten		2
	7.5	Mitwirkung bei der Übertragung des Netzes		2
	7.6	Regelungen zur Kaufpreisfestlegung		1
GESAMT			100	

¹ Erreichbare Punktzahlen bei den Haupt- und Unterkriterien. Sie geben gleichzeitig die Gewichtung an.

Konzessionsvertrag

über die

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde Grafenberg
zum Bau und Betrieb eines Gasverteilernetzes
der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet**

zwischen

der Gemeinde Grafenberg

(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

[...]

(nachstehend „EVU“ genannt)

(nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasverteilernetzes unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Grafenberg zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrags (Konzessionsgebiet).

§ 2

Errichtung und Betrieb des Gasverteilernetzes

- (1) Das EVU errichtet und betreibt im Konzessionsgebiet ein Gasverteilernetz, das eine allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Errichtet und betreibt das Unternehmen im Konzessionsgebiet eine Wasserstoffinfrastruktur, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diese Infrastruktur entsprechend, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Der Netzbetrieb wird nach den Bestimmungen des EnWG, der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie nach Maßgabe dieses Vertrages und des diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Netzbetriebskonzepts durchgeführt. Das EVU kann das Netzbetriebskonzept an neue Erkenntnisse oder geänderte Rahmenbedingungen anpassen, sofern
 - a. die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt oder
 - b. die Anpassung aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteile für das EVU notwendig ist.

Das EVU wird im Fall einer beabsichtigten Anpassung frühzeitig auf die Gemeinde zugehen und dieser die beabsichtigte Anpassung erläutern. Das angepasste Konzept wird dem Vertrag als aktualisierte Anlage beigelegt.

(3) [...]

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, an dieser Stelle sein Vertragsangebot zum Kriterium 7.1 Informationen während der Vertragslaufzeit einzufügen.]

(4) [...]

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, an dieser Stelle sein Vertragsangebot zum Kriterium 7.2 Sanktionsmöglichkeiten der Gemeinde einzufügen.]

§ 3

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem EVU, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Gasverteilernetzes im Konzessionsgebiet zu benutzen.
- (2) Soweit öffentliche Verkehrswege der Gemeinde für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen genutzt werden sollen und diese Leitungen nicht zum Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet gehören, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (3) Das EVU darf Grundstücke der Gemeinde, die keine öffentlichen Verkehrswege sind (fiskalische Grundstücke), unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 12 NDAV unentgeltlich nutzen. Sofern die Voraussetzungen des § 12 NDAV nicht vorliegen, wird die Gemeinde dem EVU ein entgeltliches Nutzungsrecht einräumen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (4) Einzugsschächte für Mess-, Steuer- und Regelungstechnik dürfen grundsätzlich nur in Gehwegen, nicht in Fahrbahnen, eingebaut werden; sonstige Einbauteile in der Fahrbahn sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Für Telekommunikationsleitungen, die nicht dem Netzbetrieb dienen, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (5) Beabsichtigt die Gemeinde, das Eigentum an Grundstücken, auf denen sich Verteilungsanlagen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu übertragen, wird die Gemeinde das EVU rechtzeitig vor der Übertragung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen oder sonstige Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Übertragung auf Verlangen des EVU zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Dies gilt dann nicht, wenn die Übertragung erfolgt, um ein im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegendes Vorhaben umzusetzen und der Erwerber des Grundstücks eine dingliche wegerechtliche Sicherung zu angemessenen Bedingungen ablehnt; in diesem Fall erstattet die Gemeinde dem EVU die notwendigen Kosten für die Verlegung bestehender Verteilungsanlagen oder sonstiger Anlagen. Sofern eine Dienstbarkeit bestellt wird, leistet das EVU eine angemessene Entschädigung an die Gemeinde. Das EVU trägt die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten.

§ 4

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Als Entgelt für die mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt das EVU an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Derzeit sind dies aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde unterhalb von 25.000 nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KAV
- 0,51 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser,
 - 0,22 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Tarifkunden bei sonstigen Tarifierungen,
 - 0,03 Cent/Kilowattstunde für die Belieferung von Sondervertragskunden.
- (2) Die Vertragspartner gehen bei Vertragsschluss übereinstimmend davon aus, dass die Einräumung der Wegenutzungsrechte nach diesem Vertrag ab dem 01.01.2025 eine

umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Ausgestaltung keiner Steuerbefreiung unterliegt. Sofern diese Leistung entgegen der Annahme der Vertragspartner doch als steuerbefreit im Sinne des § 4 Nr. 12 UStG anzusehen sein sollte, verzichtet die Gemeinde gemäß § 9 UStG auf die bestehende Umsatzsteuerbefreiung. Insoweit schuldet das EVU der Gemeinde die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Nettoentgeltvereinbarung).

- (3) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind vom EVU für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie das EVU in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden vom EVU dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weitervertellers angefallen wären.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden vom EVU monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel des Betrages der letzten Schlussrechnung zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (6) Das EVU wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (7) Das EVU gewährt der Gemeinde auf den in Niederdruck (= Eingangsdruck am Zähler von weniger als 100 mbar) abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass auf den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, derzeit in Höhe von

10 % des Rechnungsbetrages. Der Preisnachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen.

- (8) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zum Vorteil des EVU erbringt, erhält sie vom EVU im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Die Gemeinde hat die von ihr erbrachten Leistungen im Einzelnen aufzuschlüsseln.

§ 5

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Das EVU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen des Gasverteilernetzes – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem Zustand, der den Netzbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Vertrages jederzeit sicherstellt.
- (2) Die Vertragspartner stellen jährlich jeweils unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für ein Jahr auf, in dem die Vorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere
 - Maßnahmen zur Sanierung sowie zum Ausbau, Umbau oder Rückbau des Gasverteilernetzes sowie
 - Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde an Straßenzügen mit Kanal- und Tiefbauarbeiten.
- (3) Das EVU benennt der Gemeinde einen festen Ansprechpartner für die Abstimmung von Baumaßnahmen und teilt der Gemeinde unverzüglich mit, wenn sich dieser ändert.
- (4) Vor der Durchführung von Arbeiten am Gasverteilernetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1) wird das EVU rechtzeitig die Einwilligung der Gemeinde unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 15 Arbeitstagen einholen. Das EVU beschafft rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Maßnahme. Das EVU wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Gemeinde abstimmen. Die Gemeinde wird das EVU bei der Trassenfindung, der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse sowie beim Erwerb von Grundstücken

oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt das EVU einen Wegeplan der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Diesen Wegeplan fügt das EVU dem Antrag auf Erteilung der Einwilligung bei. Die Einwilligung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.

- (5) Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde. Die Maßnahme wird in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeiten in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard der Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt. Die Gemeinde kann der Ausführung widersprechen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.
- (6) Sowohl in den Fällen des Abs. 4 als auch des Abs. 5 beginnt das EVU zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Arbeiten. Nach Möglichkeit hält das EVU die der Gemeinde mitgeteilten Ausführungszeiten ein.
- (7) Sofern Arbeiten des EVU auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an seinem Gasverteilernetz dienen, ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem EVU rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Gemeinde von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten, die das EVU veranlasst hat, auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt das EVU sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.
- (9) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das EVU trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt das EVU die Baustellen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen ab und kennzeichnet sie.

- (10) Das EVU hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Gasverteilernetzes, die durch Arbeiten der Gemeinde beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen des EVU entsprechend behandeln.
- (11) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird das EVU auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Das EVU darf die Arbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen. Sofern die Gemeinde es wünscht, wird das EVU anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Auf Wunsch der Gemeinde wird das EVU die Oberflächen (und/oder deren Ausstattung) in eine gegenüber dem ursprünglichen Zustand höherwertige Qualität versetzen, wenn die Gemeinde dem EVU die dadurch entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (12) Nach Beendigung der vom EVU auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel sind vom EVU unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des EVU beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.
- (13) Für die vom EVU ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde. 6 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist macht das EVU die Gemeinde auf den Fristablauf aufmerksam und bietet der Gemeinde eine gemeinsame Begehung der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen an.

- (14) Das EVU gestattet der Gemeinde gegen anteilige Erstattung der Kosten die Mitverlegung von Leerrohren, Einzugsschächten und TK-Leitungen bei Baumaßnahmen am Gasverteilernetz. Das EVU wird die Gemeinde über anstehende Baumaßnahmen, die sich für eine Mitverlegung eignen, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme informieren. Gesetzliche Mitverlegungsrechte der Gemeinde bleiben unberührt.
- (15) Die Gemeinde kann Leerrohre des EVU bei vorhandener Kapazität gegen angemessenes Entgelt für den DSL- sowie den FTTC-, FTTB- und FTTH-Ausbau mitnutzen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Das EVU erteilt der Gemeinde auf Anfrage Auskunft über seine zur Mitnutzung durch die Gemeinde geeigneten Leerrohre. Gesetzliche Mitnutzungsrechte der Gemeinde bleiben unberührt.
- (16) Die Gemeinde erhält jederzeit unverzüglich Auskunft über den Bestand und den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Gasverteilernetzes. Auf der Grundlage der ihr vom EVU zur Verfügung gestellten Daten trifft die Gemeinde die erforderlichen Vorkehrungen, um das Gasverteilernetz nicht zu beschädigen, soweit sie Arbeiten auf ihren öffentlichen Verkehrsflächen durchführt.
- (17) Die Gemeinde kann von dem EVU die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit von diesen Anlagen Gefahren ausgehen oder diese Maßnahmen der Gemeinde oder solche, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden, erschweren oder behindern.

§ 6

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Änderung von Verteilungsanlagen umfasst auch die Höhenanpassung von Einbauteilen bei Veränderungen des Straßenkörpers. Die Gemeinde wird das EVU vor der Durchführung von Maßnahmen unterrichten, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen werden. Mit der Unterrichtung gibt die Gemeinde dem EVU Gelegenheit zur Stellungnahme. Ziel ist, die Änderung der Verteilungsanlagen auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß zu beschränken. Der mit der Maßnahme angestrebte Zweck soll möglichst mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht werden. Die Stellung-

nahme des EVU hat spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Folgt die Gemeinde einer ihr fristgerecht zugegangenen Stellungnahme vollständig oder teilweise nicht, so teilt sie dem EVU die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mit. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Textform als vereinbart.

(2) [...]

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, an dieser Stelle sein Vertragsangebot zum Kriterium 7.3 Folgekostentragung einzufügen.]

§ 7

Haftung

Das EVU haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Gasverteilernetzes entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des EVU ankommt, wird das EVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist. Das EVU wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EVU abstimmen. Die Gemeinde haftet dem EVU nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 8

Vertragsdauer und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner, jedoch nicht vor dem 05.06.2024, in Kraft und endet nach Ablauf von 20 Jahren.
- (2) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit schriftlich kündigen.

§ 9

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen samt aller diese betreffenden Rechte vom EVU zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht infolge des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen auf dieses zu übertragen sind. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Sollten einzelne Verteilungsanlagen nicht im Eigentum des EVU, sondern im Eigentum eines mit dem EVU verbundenen Unternehmens stehen, sichert das EVU zu, dass auch diese Verteilungsanlagen von der Gemeinde zu den Konditionen der nachstehenden Regelungen übernommen werden können.

(3) [...]

*[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, an dieser Stelle sein Vertragsangebot zum Kriterium 7.4 **Tragung der Entflechtungskosten** einzufügen.]*

(4) [...]

*[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, an dieser Stelle sein Vertragsangebot zum Kriterium 7.5 **Mitwirkung bei der Übertragung des Netzes** einzufügen.]*

- (5) Der Kaufpreis für die zu übertragenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Diese wird – vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen – auf Grundlage des objektivierte Ertragswerts des örtlichen Gasverteilernetzes im Konzessionsgebiet zum Übertragungszeitpunkt ermittelt. Der Ertragswert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW- Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs geltenden Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

(6) [...]

[Hinweis: Der Bieter ist aufgefordert, an dieser Stelle sein Vertragsangebot zum Kriterium 7.6 Regelungen zur Kaufpreisfestlegung einzufügen.]

§ 10

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, dass der Rechtsnachfolger die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.
- (2) Alle Leistungen des EVU nach diesem Vertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Konzessionsabgabenverordnung, erbracht. Soweit das Konzessionsabgabenrecht die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrags.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (5) Gerichtsstand ist Grafenberg.

Grafenberg, den ■

[Ort], den ■

.....

Bürgermeister/in
Gemeinde Grafenberg

.....

[EVU]

Anlage: Netzbetriebskonzept

